

ZPO I

Erkenntnisverfahren kompakt

Grundlagen verstehen.
Fälle im Gutachtenstil lösen.

8 Module. 8 Fälle mit Lösungen. 24 Wiederholungsfragen.

Zulässigkeit, Klage und Parteivortrag, Beweis, Säumnis, Prozessbeendigung und Rechtskraft. Acht eigene Fälle mit ausformulierten Lösungen.

Aufbauend auf BGB AT und den Grundlagen des Zivilrechts

DEIN LERNWEG

Inhalt

Die Module bauen aufeinander auf. Titel und Seitenzahlen sind anklickbar.

01	Klage und Prozessgrundsätze	4
02	Rechtsweg und Zuständigkeit	12
03	Parteien und Prozesshandlungen	19
04	Streitgegenstand und Verteidigung	26
05	Vortrag und Beweis	33
06	Säumnis und Einspruch	40
07	Prozessbeendigung und Kosten	47
08	Rechtskraft und Rechtsbehelfe	55

Bundesweit angelegte Wiederholung zum Erkenntnisverfahren für das erste Examen. Der genaue Pflichtfachstoff hängt vom Bundesland ab; gleiche die Themen mit deiner Prüfungsordnung ab. Zwangsvollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz folgen im getrennten Paket ZPO II. Internationale Verfahren, Commercial Courts, Urkundenprozess und vertiefte Rechtsmitteltechnik werden hier nicht behandelt. Rechtsstand: 13.10.2026; Übergangsrecht bei älteren Verfahren beachten.

VERSTEHEN UND ANWENDEN

So nutzt du das Skript

Lies mit geöffnetem Gesetz und löse die Fälle zuerst ohne die Lösung.

1. Verstehen: Lies einen Themenabschnitt und schlage die genannten Vorschriften nach. Die verlinkten Normen führen zum Gesetzestext.

2. Anwenden: Bestimme die konkrete Prozessfrage und schlage die maßgebliche Norm nach. Trenne Zulässigkeit und Begründetheit sowie Parteivortrag und Beweis. Begründe die problematischen Voraussetzungen im Gutachtenstil.

3. Wiederholen: Decke die Antworten der Lernfragen ab. Prüfe später erneut, ob du die Begründung selbst erklären kannst.

Dein Fallverzeichnis

Fall 01: Der großzügige Richter	8
Fall 02: Ein Unfall, drei Städte	15
Fall 03: Die Kamera des Minderjährigen	22
Fall 04: Zwei Lieferungen	29
Fall 05: Quittung ohne Gewissheit	36
Fall 06: Ein versäumter Termin	43
Fall 07: Zu spät bezahlt	51
Fall 08: Noch einmal dieselbe Forderung	58

Lerne die zentralen Definitionen und wende sie am Fall an. Markierungen und Randnotizen im Gesetz nur, wenn deine Prüfungsordnung und die Hilfsmittelregeln der konkreten Prüfung sie erlauben; andernfalls notiere separat. Vertiefungsfragen sind als solche eingeordnet.

MODUL 01 / KLAGE UND PROZESSGRUNDSÄTZE

Vom Anspruch zum Urteil

Was das Gericht entscheiden soll

Materielles Recht braucht ein Verfahren

Ein Zahlungsanspruch beantwortet die Frage, ob jemand Geld verlangen kann. Das Zivilprozessrecht regelt, wie darüber verbindlich entschieden wird. Die ZPO verschafft dem Kläger nicht schon deshalb Recht, weil er eine Klage einreicht. Das Gericht prüft zunächst die Voraussetzungen einer Sachentscheidung und anschließend, ob das geltend gemachte Begehren materiell berechtigt ist. Ein Leistungsurteil kann später Grundlage der Zwangsvollstreckung sein; deren Durchführung gehört in ZPO II.

Die Dispositionsmaxime überlässt den Parteien insbesondere Beginn, Gegenstand und grundsätzlich auch Beendigung des Rechtsstreits. Niemand erhält allein deshalb ein Urteil, weil das Gericht einen möglichen Anspruch entdeckt. Der Kläger bestimmt durch sein Rechtsschutzbegehren den Rahmen der Entscheidung. Nach § 308 Abs. 1 ZPO darf ihm weder mehr noch etwas anderes als beantragt zugesprochen werden. Eine geringere, vom Antrag umfasste Leistung kann dagegen zuerkannt werden.

Tatsachen und Recht auseinanderhalten

Nach der Verhandlungsmaxime liefern grundsätzlich die Parteien den tatsächlichen Prozessstoff. Sie müssen sich nach § 138 Abs. 1 ZPO vollständig und wahrheitsgemäß erklären. Tatsachen, die der Gegner nicht bestreitet, sind grundsätzlich als zugestanden anzusehen, sofern sich eine Bestreitensabsicht nicht aus dem übrigen Vorbringen ergibt (§ 138 Abs. 3 ZPO). Solche Tatsachen bedürfen im gewöhnlichen Zivilprozess regelmäßig keines Beweises.

Die rechtliche Bewertung obliegt dagegen dem Gericht. Eine falsche Anspruchsgrundlage des Klägers verhindert den Erfolg nicht, wenn die vorgetragenen Tatsachen das beantragte Ergebnis aus einer anderen Norm tragen. Der Grundsatz „iura novit curia“ ersetzt aber keine fehlenden Tatsachen. Gerichtliche Hinweise nach § 139 ZPO fördern einen sachgerechten Vortrag; sie machen das Gericht nicht zum Ermittler beliebiger Lebensumstände.

Die Parteien bestimmen grundsätzlich Begehren und Tatsachenstoff. Das Gericht wendet darauf das Recht an und bleibt an den Antrag gebunden.

MODUL 01 / KLAGE UND PROZESSGRUNDSÄTZE

Klagearten und Klageschrift

Den gewünschten Rechtsschutz bestimmen

Drei unterschiedliche Ziele

Die Leistungsklage richtet sich auf ein Tun, Dulden oder Unterlassen. Wer einen fälligen Kaufpreis fordert, begehrt die Verurteilung zur Zahlung. Der Antrag muss die geschuldete Leistung so konkret bezeichnen, dass der Umfang der Entscheidung und einer späteren Vollstreckung erkennbar ist. Bei einer gewöhnlichen Geldforderung ist der Betrag anzugeben. Bei einer Herausgabeklage muss die Sache ausreichend individualisiert werden.

Die Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO zielt insbesondere auf die verbindliche Feststellung, dass ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht. Ein Rechtsverhältnis ist eine rechtlich geregelte Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder Sache. Die bloße Rechtsfrage, wie eine Norm abstrakt auszulegen ist, genügt nicht. Zusätzlich ist ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung erforderlich: Eine gegenwärtige Unsicherheit muss durch das Urteil sinnvoll beseitigt werden können.

Kann der Kläger sein Ziel ebenso wirksam durch eine zumutbare Leistungsklage erreichen, fehlt regelmäßig das Feststellungsinteresse. Das ist kein ausnahmsloses Verbot jeder Feststellung trotz möglicher Leistung. Bei noch nicht abschließend bezifferbaren künftigen Schäden kann eine Feststellung etwa zweckmäßigen Rechtsschutz bieten. Eine Gestaltungsklage verändert die Rechtslage unmittelbar durch das Urteil; sie benötigt eine besondere gesetzliche Grundlage.

Der Mindestinhalt nach § 253 ZPO

Die Klage wird durch Zustellung der Klageschrift erhoben (§ 253 Abs. 1 ZPO). Die vorherige Einreichung bei Gericht genügt dafür noch nicht. Nach § 253 Abs. 2 ZPO sind Parteien und Gericht, Gegenstand und Grund des Anspruchs sowie ein bestimmter Antrag anzugeben. Der geschilderte Lebenssachverhalt muss erkennen lassen, welcher Anspruch zur Entscheidung gestellt wird.

Eine vollständige juristische Abhandlung verlangt § 253 Abs. 2 ZPO nicht. Ob der Tatsachenvortrag den Anspruch tatsächlich trägt, ist die Frage der Schlüssigkeit und gehört zur Begründetheit. Ein klar identifizierbarer, aber materiell nicht bestehender Anspruch macht die Klage nicht allein deshalb unzulässig.

MODUL 01 / KLAGE UND PROZESSGRUNDSÄTZE

Die Erfolgsaussichten prüfen

Zulässigkeit vor Begründetheit

Ein belastbarer Grundaufbau

Die Klage hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist. Die Zulässigkeit betrifft die Voraussetzungen einer Sachentscheidung. Dazu gehören insbesondere Rechtsweg, zuständiges Gericht, wirksame Klageerhebung, parteibezogene Voraussetzungen und das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Bei einer Feststellungsklage tritt das besondere Feststellungsinteresse hinzu. Einzelne Prozessvoraussetzungen und die Behandlung ihrer Mängel verlangen genauere Betrachtung; ein pauschaler Verweis auf „alle Formalien“ reicht bei erkennbaren Problemen nicht.

1. Klagebegehren aus Antrag und Lebenssachverhalt bestimmen.
2. Rechtsweg und gerichtliche Zuständigkeit prüfen.
3. Ordnungsgemäße Klageerhebung und Voraussetzungen der Parteien prüfen.
4. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen und entgegenstehende Prozesshindernisse prüfen.
5. In der Begründetheit den geltend gemachten materiellen Anspruch untersuchen.
6. Ergebnis und Umfang der möglichen gerichtlichen Entscheidung festhalten.

Schlüssig bedeutet noch nicht bewiesen

Eine Klage ist schlüssig, wenn die vom Kläger behaupteten Tatsachen, ihre Richtigkeit unterstellt, die beantragte Rechtsfolge tragen. Dafür werden die Tatsachen unter eine passende Anspruchsgrundlage subsumiert. Bestreitet der Beklagte entscheidungserhebliche Tatsachen erheblich, kann eine Beweisaufnahme nötig werden. Stehen die maßgeblichen Tatsachen dagegen unstreitig fest, ist ihre rechtliche Bedeutung unmittelbar zu beurteilen.

MODUL 01 / KLAGE UND PROZESSGRUNDSÄTZE

Die Erfolgsaussichten prüfen (Fortsetzung)

Zulässigkeit vor Begründetheit

Der typische Verfahrensgang beginnt mit Einreichung und Zustellung der Klageschrift. Das Gericht bereitet den Rechtsstreit insbesondere durch einen frühen ersten Termin oder ein schriftliches Vorverfahren vor (§ 272 Abs. 2 ZPO). Die mündliche Verhandlung ist der gesetzliche Regelfall (§ 128 Abs. 1 ZPO); Ausnahmen sind gesondert geregelt. Vor der streitigen Verhandlung findet grundsätzlich eine Güteverhandlung statt (§ 278 Abs. 2 ZPO).

Die Verhandlung ist einschließlich der Urteilsverkündung grundsätzlich öffentlich (§ 169 Abs. 1 Satz 1 GVG); gesetzliche Ausnahmen bleiben möglich. Beweise werden grundsätzlich unmittelbar vor dem Prozessgericht erhoben (§ 355 Abs. 1 ZPO), ebenfalls mit gesetzlichen Ausnahmen. Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistet rechtliches Gehör: Die Parteien müssen sich zum entscheidungserheblichen Stoff äußern können. Das Gericht muss ihren erheblichen Vortrag zur Kenntnis nehmen und bei der Entscheidung berücksichtigen.

Unzulässig betrifft den Weg zur Sachentscheidung. Unbegründet betrifft das Fehlen des geltend gemachten materiellen Rechts.

MODUL 01 / KLAGE UND PROZESSGRUNDSÄTZE

Fall 01: Der großzügige Richter

Mehr zugesprochen als verlangt

Sachverhalt

K verkauft D privat einen gebrauchten Schreibtisch für 900 Euro. Beide vereinbaren, dass D den Kaufpreis eine Woche nach Übergabe überweist. K liefert den genau bezeichneten Tisch vollständig und mangelfrei. Drei Wochen später ist noch kein Geld eingegangen. D erklärt per Nachricht, der Tisch sei so gut wie versprochen; zahlen werde er aber erst, wenn K ihm eine förmliche Rechnung mit Rechnungsnummer schicke. Eine besondere Vereinbarung über eine Rechnung haben beide nicht getroffen.

K möchte zunächst nur 600 Euro einklagen. Er bezeichnet in seiner ordnungsgemäß eingereichten Klageschrift ausdrücklich einen Teilbetrag von 600 Euro aus der einheitlichen Kaufpreisforderung von 900 Euro und beantragt ausschließlich die Verurteilung zur Zahlung dieser 600 Euro. Zinsen beantragt er nicht. Die Klageschrift wird D wirksam zugestellt. D bestreitet weder den Vertrag noch Übergabe, Kaufpreis oder Zahlungsabrede; er verteidigt sich allein mit der fehlenden Rechnung.

In der mündlichen Verhandlung erläutert K, der verbleibende Betrag solle in diesem Prozess nicht entschieden werden. Der Richter hält die Beschränkung für unpraktisch: D schulde offensichtlich den ganzen Preis. Er erwägt, D zur Zahlung von 900 Euro nebst gesetzlichen Zinsen zu verurteilen, um einen weiteren Rechtsstreit zu vermeiden. Eine Beweisaufnahme zum Vertrag hält er ebenfalls für nötig.

Aufgabe

Hat die Klage Erfolg? Darf das Gericht 900 Euro nebst Zinsen zusprechen? Muss es die unstreitigen Tatsachen beweisen lassen?

Bearbeitervermerk

Rechtsweg, Zuständigkeit und parteibezogene Prozessvoraussetzungen liegen vor. Andere Einwendungen und Gegenrechte bestehen nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht zu prüfen.

MODUL 01 / KLAGE UND PROZESSGRUNDSÄTZE

Lösung 01: Erfolg der Teilklage

Antrag, Anspruch und Tatsachen

A. Zulässigkeit

Die Klage müsste zulässig sein. Nach dem Bearbeitervermerk liegen Rechtsweg, gerichtliche Zuständigkeit und die parteibezogenen Voraussetzungen vor. Problematisch könnte lediglich die hinreichende Bestimmtheit des Begehrens sein. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO müssen Gegenstand und Grund des erhobenen Anspruchs sowie ein bestimmter Antrag erkennbar sein. Bei einer Teilklage muss außerdem feststehen, welcher Teil welcher Forderung zur Entscheidung gestellt wird.

K bezeichnet einen Teilbetrag von 600 Euro aus der einheitlichen Forderung von 900 Euro aus dem konkret geschilderten Schreibtischkauf. Damit verwechselt er weder mehrere selbständige Forderungen noch überlässt er dem Gericht die Auswahl eines Streitgegenstands. Der Betrag und der zugrunde liegende Vertrag sind eindeutig. Die Klageschrift wurde D zugestellt; die Klage ist somit gemäß § 253 Abs. 1 ZPO erhoben. Die Beschränkung auf einen Teilbetrag ist als solche zulässig. Die Klage ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn K von D die begehrten 600 Euro verlangen kann. Als Anspruchsgrundlage kommt § 433 Abs. 2 BGB in Betracht. Dafür müssten K und D einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben und der entsprechende Kaufpreisanspruch fällig sowie durchsetzbar sein.

K und D einigten sich über den konkret bezeichneten Schreibtisch und den Kaufpreis von 900 Euro. Ein wirksamer Kaufvertrag liegt daher vor. Die vereinbarte Zahlungsfrist von einer Woche nach Übergabe ist abgelaufen. Der Kaufpreisanspruch ist fällig. K hat den Tisch vollständig und mangelfrei übergeben; eine ausstehende Gegenleistung, die D zur Zahlungsverweigerung berechtigen könnte, ist nicht ersichtlich.

D beruft sich allein auf die fehlende förmliche Rechnung. Eine solche wurde weder als Fälligkeitsvoraussetzung vereinbart noch besteht im beschriebenen Privatverkauf eine entsprechende gesetzliche Voraussetzung. Eine bloße einseitige Forderung nach einer Rechnung verschiebt die vereinbarte Fälligkeit nicht. Andere Gegenrechte sind ausgeschlossen. Der Kaufpreisanspruch besteht daher in Höhe von 900 Euro; er trägt den eingeklagten Teilbetrag von 600 Euro.

MODUL 01 / KLAGE UND PROZESSGRUNDSÄTZE

Lösung 01: Grenzen des Gerichts

Keine Ergänzung aus Zweckmäßigkeit

C. Entscheidungsumfang

Das Gericht dürfte K gleichwohl nur die beantragten 600 Euro zusprechen. Nach § 308 Abs. 1 ZPO ist es an das Rechtsschutzbegehren gebunden und darf einer Partei weder mehr noch etwas anderes zusprechen. K hat eine offene Teilklage über 600 Euro erhoben. Darüber hinaus hat er in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt, dass die verbleibenden 300 Euro nicht Gegenstand dieses Prozesses sein sollen. Eine Auslegung seines Antrags als Begehren nach dem gesamten Kaufpreis scheidet damit aus.

Der Wunsch des Richters, einen Folgeprozess zu vermeiden, erweitert seine Entscheidungsbefugnis nicht. Auch ein materiell offensichtlich bestehender Restanspruch bleibt außerhalb des gestellten Antrags. Das Gericht darf K deshalb 600 Euro zusprechen, nicht 900 Euro. Es darf zudem keine Zinsen zuerkennen: § 308 Abs. 1 Satz 2 ZPO stellt klar, dass die Antragsbindung auch für Zinsen und andere Nebenforderungen gilt. Ob K bei entsprechendem Antrag Zinsen verlangen könnte, ist für den gegenwärtigen Entscheidungsumfang unerheblich.

Über die Verpflichtung zur Tragung der Prozesskosten entscheidet das Gericht demgegenüber nach § 308 Abs. 2 ZPO auch ohne gesonderten Kostenantrag. Diese gesetzliche Ausnahme gestattet aber keine Ergänzung des Hauptsacheantrags oder eines unterbliebenen Zinsantrags.

D. Behandlung der Tatsachen

Eine Beweisaufnahme zum Vertrag wäre nicht erforderlich. Nach § 138 Abs. 3 ZPO sind nicht bestrittene Tatsachen grundsätzlich als zugestanden anzusehen. D bestreitet weder Kaufvertrag noch Preis, Übergabe oder Zahlungsabrede. Er zieht allein eine andere rechtliche Folgerung aus der fehlenden Rechnung. Ein Streit über die rechtliche Bewertung macht den zugrunde liegenden Sachverhalt nicht streitig.

Das Gericht hat daher den übereinstimmenden Tatsachenvortrag seiner rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen. Ein selbständiger Beweis über diese Tatsachen ist im gewöhnlichen Zivilprozess nicht nötig. Die Klage hat in Höhe von 600 Euro Erfolg; eine zusätzliche Verurteilung über 300 Euro oder wegen Zinsen wäre mit der Antragsbindung unvereinbar.

MODUL 01 / KLAGEN UND PROZESSGRUNDSÄTZE

Wiederholen und übertragen

Den Prüfungsstand sicher erkennen

Transfer: Nur eine Rechtsfrage

E beantragt die Feststellung, „dass § 433 BGB auf gebrauchte Möbel anwendbar ist“. Er schildert keinen konkreten Streit über ein Rechtsverhältnis. Ein solcher Antrag zielt auf ein abstraktes Rechtsgutachten. § 256 Abs. 1 ZPO eröffnet dafür keine allgemeine Möglichkeit. Anders kann es liegen, wenn E die Feststellung einer konkret umstrittenen Zahlungspflicht aus einem bestimmten Vertrag begehrt. Dann sind Rechtsverhältnis, Bestimmtheit und Feststellungsinteresse jeweils zu prüfen.

Die typische Verwechslung

Fehlt dem Kläger nach seinem eigenen Vortrag ein Tatbestandsmerkmal der Anspruchsgrundlage, ist seine Klage regelmäßig unschlüssig und damit unbegründet. Fehlt dagegen ein genügend bestimmter Antrag, kann das Gericht den Umfang der begehrten Sachentscheidung nicht erkennen; dann liegt ein Zulässigkeitsproblem vor. Das Prüfungsergebnis folgt aus dem jeweiligen Fehler, nicht aus der allgemeinen Einschätzung, die Klage sei „schlecht gemacht“.

Drei Wiederholungsfragen

Warum darf das Gericht einen offensichtlich bestehenden Anspruch nicht stets vollständig zusprechen?

Die Dispositionsmaxime und § 308 Abs. 1 ZPO begrenzen die Entscheidung durch den Antrag. Ein nicht eingeklagter Mehrbetrag und nicht beantragte Zinsen bleiben grundsätzlich außerhalb der Entscheidungsbefugnis.

Was unterscheidet Schlüssigkeit von Beweisbarkeit?

Schlüssigkeit bedeutet, dass die behaupteten Tatsachen, als richtig unterstellt, die begehrte Rechtsfolge tragen. Die Beweisfrage betrifft die Feststellung erheblich bestrittener, entscheidungserheblicher Tatsachen.

Welche besondere Voraussetzung hat die Feststellungsklage?

Neben einem feststellungsfähigen Gegenstand verlangt § 256 Abs. 1 ZPO ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung. Das Urteil muss eine gegenwärtige rechtliche Unsicherheit sinnvoll beseitigen können.